



Inhaltsverzeichnis

1.	Motivation und Zielsetzung	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Orientierungsrahmen	3
4.	Auswahlkriterien	4
4.1	Ökonomische Kriterien	4
4.2	Ökologische Kriterien	4
4.3	Soziale Kriterien	4
4.4	Unternehmensführungsbezogene Kriterien	5
5.	Einhaltung und Kontrolle	5



1. Motivation und Zielsetzung

Nachhaltigkeit mit seinen vier Dimensionen Ökonomie, Ökologie, Soziales und Unternehmensführung (EESG) gehört zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Mit unserer regionalen Verwurzelung, unserer hohen Mitglieder- und Kundennähe sowie mit unseren genossenschaftlichen Werten haben wir eine gute Ausgangsposition, um das Thema Nachhaltigkeit glaubwürdig und gewinnbringend als Differenzierungsmerkmal für uns nutzen zu können. Dafür ist eine klare und ambitionierte Positionierung erforderlich, der eine entsprechende Umsetzung folgen muss (siehe auch BVR Nachhaltigkeitsleitfaden 2021 S. 5).

Eines der Handlungsfelder im Rahmen der Positionierung ist das Thema „Lieferanten und Einkauf“. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurden darüber hinaus entsprechende soziale Aspekte rechtsverbindlich geregelt. Hiervon sind wir aufgrund unserer Arbeitnehmer*innenzahl nur mittelbar betroffen, da wir derzeit und perspektivisch weniger als 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Das Lieferkettensorgfaltgesetz dient uns bereits jetzt als Leitplanke, um unsere eigene Nachhaltigkeitspositionen und unsere Lieferketten entlang unserer Vertragspartner*innen zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

In der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern und Lieferanten ist der Nachhaltigkeitsgedanke in unserem Hause traditionell fest verankert. Aufgrund dessen verbessern wir unsere eigene Nachhaltigkeitsbilanz kontinuierlich, unter anderem über nachhaltigkeitsorientierte Vergabeentscheidungen bei der Beschaffung. Mit zentralen Dienstleistern und Lieferanten sind wir zudem in regelmäßigen Stakeholder-Dialogen aktiv daran beteiligt deren nachhaltige Ausrichtung kontinuierlich zu verbessern.

Unsere Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie für eine nachhaltige Beschaffung sowie die Verhaltensgrundsätze gibt verbindliche Regeln für ökonomisches, ökologisches, Soziales und Unternehmensführungsbezogenes Handeln bei der Dienstleister- und Lieferantenauswahl vor. Die in unserer Richtlinie festgehaltenen ökonomischen, ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsbezogenen (Governance) Kriterien (ESG) spiegeln unseren Anspruch an die unternehmerische Verantwortung unserer Dienstleister und Lieferanten wider. Somit nehmen wir durch unsere Kaufentscheidungen aktiv Einfluss auf die nachhaltige Ausrichtung von Dienstleistern und Lieferanten und unterstützen und forcieren den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft.

Um unseren Anspruch an unsere Dienstleister und Lieferanten klar zu definieren haben wir die nachfolgende Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie auf unserer Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus setzen wir voraus, dass unsere Dienstleister und Lieferanten auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch ihre Dienstleister und Lieferanten sowie Subunternehmer Sorge tragen. Eine vollständige Umsetzung wollen wir innerhalb von fünf Jahren erreichen.

2. Anwendungsbereich

Unsere Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie findet immer dann Anwendung, wenn wir Verträge mit Dienstleistern / Lieferanten bzw. Aufträge außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe schließen bzw. vergeben oder Produkte erwerben. Von allen Dienstleistern und Lieferanten erwarten wir, dass sie sich an die maßgeblichen Gesetze und allgemein anerkannten Standards halten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Dienstleistern und Lieferanten, anhand unseres eigenen Fragebogens zur Nachhaltigkeit in Lieferanten- und Dienstleistungsbeziehungen Auskunft über die jeweilige Nachhaltigkeitsstrategie zu geben, um diese Informationen in den Auswahlprozess und die Kaufentscheidung einfließen zu lassen. Zur Förde-



rung kleiner und regionaler Unternehmen ohne bestehende Nachhaltigkeitsstrategie verweisen wir auf die bestehenden Angebote und Unterstützungsleistungen (BVR-Nachhaltigkeitsleitbild).

3. Orientierungsrahmen

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2015 der Vereinten Nationen wurde die sogenannte Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (englisch: „Sustainable Development Goals“ – „SDGs“) verabschiedet. Sie umfassen ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele (vgl. nachfolgende Abbildung, abrufbar unter <https://unric.org/de/17ziele/>). Diese stellen den Orientierungsrahmen unseres Handelns und unserer Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie dar.





4. Auswahlkriterien

Grundsätzlich arbeiten wir mit Dienstleistern und Lieferanten, die sich auf den vier Nachhaltigkeitsdimensionen (EESG) fortschrittlich positioniert haben und dies auch glaubwürdig nach außen vertreten. Wir erwarten darüber hinaus, dass Dienstleister und Lieferanten gesprächsbereit und transparent im Hinblick auf ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele sind und sich der stetigen Verbesserung ihrer ökonomischen, ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsbezogenen Nachhaltigkeitsleistungen verschreiben. Dabei wenden wir das „Best in Class Prinzip“ an. D.h. soweit möglich wählen wir denjenigen Dienstleister bzw. Lieferanten aus, der bei der Umsetzung der folgenden Kriterien in unserer Region führend ist.

Die Anerkennung unserer Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie stellt die Grundlage für Kauf-, Liefer-, Werk-, Miet- und Dienstleistungsverträge sowie für die sonstigen Vertragsverhältnisse dar.

4.1 Ökonomische Kriterien

Die Bank strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Geschäftspartner*innen an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Dienstleistern und Lieferanten, der Umwelt und der Gesellschaft. Wir erwarten von unseren Dienstleistern und Lieferanten daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Dazu gehören unter anderem:

- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant nimmt Lieferungen mit CO₂ neutraler Lieferkette vor.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant lässt auch externalisierte Folgekosten mit in die Produkte einfließen (CO₂ Fußabdruck).

4.2 Ökologische Kriterien

- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant minimiert Umweltbelastungen, verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich und weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach. Das wird insbesondere daran gemessen, dass er Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung definiert und deren Erreichung mit entsprechenden Maßnahmen gewährleistet.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen für sein Unternehmen bzw. seinen Geschäftsbetrieb eingehalten werden.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant kennzeichnet gefährliche Stoffe und Substanzen und gewährleistet ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung. Geltende Gesetze und Vorschriften werden eingehalten.
- Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Abwasser, Abfälle und Luftemissionen werden durch den Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant beachtet. Verbräuche natürlicher Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, werden kontinuierlich optimiert und Abfall, Abwasser und Emissionen, wenn möglich reduziert.

4.3 Soziale Kriterien

- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein.
- Die Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers / Dienstleisters / Lieferanten haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Wenn ein



Dienstleister jüngere Arbeitnehmer beschäftigt, muss er nachweisen, dass diese durch die Beschäftigung keinen übermäßigen Belastungen ausgesetzt sind.

- Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant dürfen niemanden zur Arbeit zwingen, keine Form von unfreiwilliger Arbeit sowie keine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren verrichten lassen.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant zahlt seinen Angestellten für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter*innen.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant gesteht seinen Mitarbeiter*innen Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter*innen, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein.
- Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant müssen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter*innen die geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit nicht überschreiten.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant schließt jede Form der Diskriminierung (bspw. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiter*innen sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

4.4 Unternehmensführungsbezogene Kriterien

- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung werden durch Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant vollumfänglich beachtet.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant lässt keine Form von Schwarzarbeit verrichten. Umsatz- oder Einkommensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet.

5. Einhaltung und Kontrolle

In jeden neuen Vertrag sind zum einen die Anforderungen aus unserer Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie aufzunehmen. Zum anderen, dass soweit öffentliche Informationen bekannt werden die Anlass zum Zweifel an der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Dienstleister / Lieferanten geben, dieser grundsätzlich bereit ist, nach vorheriger Abstimmung, eine Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung bei ihm vor Ort zu ermöglichen.